

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

**Ausschließlich per E-Mail  
Lt. Verteiler**

14. Dezember 2020

**Aktuelle Informationen: Corona-Bekämpfungsverordnung zum Umgang mit der  
aktuellen infektionshygienischen Lage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Dezember einigten sich die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf weitere Schritte zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Mit Kabinettsbeschluss vom heutigen Montag ist eine Anpassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Schleswig-Holstein erfolgt. Diese Änderung tritt am 16. Dezember in Kraft und hat auch Auswirkungen auf die Angebote nach dem SGB VIII und die Kinder- und Jugendhilfe im Land. Ziel aller Maßnahmen und Empfehlungen ist es weiterhin, sowohl die Erwachsenen als auch die betreuten Kinder und Jugendlichen so gut wie möglich zu schützen.

**1. Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen**

In der neuen Verordnung sind folgende Regelungen von allen Kindertageseinrichtungen verbindlich zu beachten:

In Kindertageseinrichtungen dürfen in der Regel nicht mehr als zehn Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII zugelassen werden.

Folgende Kinder können notbetreut werden, wenn ihre Eltern nicht über eine alternative Betreuungsmöglichkeit verfügen:

- Kinder von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen nach § 19 VO (s. Anlage) dringend tätig ist. Dabei haben Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf eine Notbetreuung nur an solchen Tagen Anspruch, an denen sie nachweislich für den Bereitschaftsdienst eingeteilt sind.
- Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden.

Darüber hinaus können notbetreut werden:

- Kinder, die einen täglichen hohen Pflege- und Betreuungsaufwand haben, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann und
- Kinder, die aus Sicht des Kindeswohls besonders schützenswert sind.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Angebote der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege können durchgeführt, auf eine Notbetreuung beschränkt oder eingestellt werden.

Auch wenn Kitas somit weiterhin im Rahmen einer Notbetreuung geöffnet haben, gilt weiterhin der eindringliche Appell an die Eltern, wenn immer es möglich ist ihre Kinder nicht in die Kita oder Kindertagespflege zu bringen, sondern Zuhause zu betreuen.

## **2. Mund-Nasen-Bedeckung**

Mit den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung besteht weiterhin die ausgeweitete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) – auch an Arbeits- und Betriebsstätten. Für Mitarbeitende in Kindertagesstätten und Kindertagespflege gilt gemäß § 16 Absatz 4 der Corona-BekämpfungsVO die Verpflichtung nach § 2a Absatz 3 zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.

Das Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 1. Dezember 2020 gleichwohl empfohlen, dass in Angeboten der Kindertagesbetreuung (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) alle erwachsenen Personen – und somit auch die pädagogischen Fachkräfte – eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wo immer dies möglich ist. Dabei können die pädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z.B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Diese Empfehlung gilt weiterhin.

Seit dem 11. Dezember 2020 gilt darüber hinaus für alle Kreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz von mehr als 70 Neufällen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen 7 Tagen ein neuer Erlass der Gesundheitsabteilung des Sozialministeriums: In diesem wird die oben benannte Empfehlung zum Tragen einer MNB in eine Soll-Regelung gefasst. Für die entsprechenden Kreise und kreisfreien Städte gelten somit strengere Regelungen. Gleichwohl können Fachkräfte auch in diesen Fällen situationsabhängig und vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten, wenn dies mit Blick auf das Kindeswohl notwendig ist. Hier finden Sie den Erlass: [https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201211\\_erlass\\_allgemeinverfuegungen\\_kreise\\_70.html](https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201211_erlass_allgemeinverfuegungen_kreise_70.html)

Nähere Informationen bzgl. der MNB-Pflicht in Kindertageseinrichtungen können Sie der Fachinformation des Landesjugendamtes vom 1. Dezember 2020 entnehmen:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/Informationen\\_traeger\\_kinder\\_jugendhilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderJugendhilfe/Downloads/Informationen_traeger_kinder_jugendhilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung ist weiterhin ein FAQ-Portal auf der Landesseite eingerichtet: <https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Kita.html>

### **3. Angebote des Kinder- und Jugendschutzes, der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendbildung, Jugendfreizeit und Jugenderholung**

Es ist das erklärte Anliegen der Landesregierung, dass Kinder, Jugendliche und Familien auch weiterhin in Not- oder Krisensituationen Hilfe bekommen. Angebote, die dem präventiven oder intervenierenden Kinder- und Jugendschutz dienen sind daher nach § 16 Abs.1 der Corona-BekämpfVO weiterhin erlaubt. Die geltenden Regelungen zur Kontaktbeschränkung sind hier zu beachten.

Grundsätzlich sind keine Gruppenangebote in Präsenzform möglich. Weiterhin möglich sind hingegen spezielle am Einzelfall orientierte Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien in Krisensituationen. Von dem Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl innerhalb als auch außerhalb geschlossener Räume kann dabei dann abgewichen werden, wenn eine Umsetzung des Angebotes sonst nicht möglich wäre. In diesem Falle müssen die Teilnehmenden allerdings eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Der Träger der Angebote muss ein Hygienekonzept erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfassen (Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse). Diese Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen ab Erhebungsdatum aufzubewahren und dann zu vernichten.

Gruppenangebote und Veranstaltungen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit können ausschließlich in digitaler Form stattfinden.

Beherbergungen in Jugendherbergen oder Jugendgästehäusern sind nur möglich, wenn sie ausschließlich zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken erfolgen. Dies haben die Gäste schriftlich zu bestätigen. Im Übrigen gelten die Regelungen gem. § 17 Corona-BekämpfVO. Gruppenangebote im Bereich Jugendfreizeit wie Ferienlager und ähnliche Angebote sind nicht möglich.

### **4. Angebote und Veranstaltungen in Familienbildungsstätten und Familienzentren**

Gruppenangebote und Veranstaltungen in Familienbildungsstätten und Familienzentren sind nur in digitaler Form zulässig.

Für Fragen rund um betriebserlaubnispflichtige Angebote stehen die Trägersaufsichten gerne zur Verfügung. Für alle weiteren themenbezogenen Anfragen abseits der Zuständigkeit der Einrichtungsaufsichten wenden Sie sich bitte an das Bürgerpostfach [buergerfragen.coronavirus@sozmi.landsh.de](mailto:buergerfragen.coronavirus@sozmi.landsh.de).

Die am heutigen Montag beschlossenen Regelungen gelten vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021. Das Landesjugendamt wird Sie selbstverständlich weiterhin möglichst frühzeitig über die weiteren Entwicklungen informieren.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke  
Leiter des Landesjugendamtes

*Allgemeine Datenschutzinformation:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>